

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
st2@bmk.gv.at sowie
st4@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.940.119

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2024-0.772.550

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995,
das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und das Kraftfahrliniengesetz
geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995):

Zu Z 9 (§ 19b Abs. 1 GütbefG):

Die im zweiten Satz des § 19b Abs. 1 genannte Übergangfrist für den Nachweis der Weiterbildung (10. September 2014) ist bereits seit längerem abgelaufen. Der davon erfasste Kreis von Personen, denen die Lenkberechtigung vor dem 10. September 2009 erteilt wurde, dürfte somit ohnehin der „normalen“ Verpflichtung zur Weiterbildung alle fünf Jahre unterliegen. Es wird angeregt, zu prüfen, ob eine Bezugnahme auf diese Frist im Rechtstext ohne Bedeutungsverlust entfallen kann.

Zu Z 13 (§ 24 GütbefG):

Ausweislich der Erläuterungen soll durch den Entfall des ersten Satzes lediglich die bisherige Betragshöchstgrenze von 1453 Euro für eine vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG fallen. Die Bestimmung soll sich thematisch allerdings weiterhin auf die vorläufige Sicherheit beschränken.

Dies kommt durch den bloßen Entfall des ersten Satzes jedoch nicht mehr hinreichend deutlich zum Ausdruck, es ist nicht mehr klar, was im verbleibenden zweiten Satz mit „dabei“ gemeint sein soll. Anders als im Falle des § 15a GelverkG steht dem § 24 GütbefG auch keine erhellende Paragraphenüberschrift voran. Folglich bedürfte dieser Satz – schon im Lichte des Bestimmtheitsgebotes (Art. 18 B-VG) – einer Präzisierung. In diesem Sinne sollte das Wort „dabei“ durch die Wortfolge „für die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit im Sinne des § 37a VStG“ ersetzt werden. Anderenfalls entstünde wegen der systematischen Stellung des § 24 (unmittelbar nach dem Übertretungskatalog) der Eindruck, „der Lenker als Vertreter des Unternehmers“ könnte – abgesehen von seiner eigenen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 23 Abs. 2 – auch für Übertretungen des Unternehmers verwaltungsstrafrechtlich oder als Haftungsbeteiligter einstehen müssen. Dies war jedoch bei Einführung des § 24 zweiter Satz durch die Novelle BGBl. I Nr. 106/2001 explizit nicht geplant. So heißt es in den ErlRV 668 BlgNR XXI. GP, 5: „Aus praktischen Erwägungen wird von Gesetzes wegen der Lenker hinsichtlich der Erbringung der Sicherheitsleistung als Vertreter des Unternehmers normiert, was aber nicht bedeutet, dass der Lenker auch strafrechtlich verfolgbar ist.“

Zu Z 15 (§ 24a Abs. 3a und 3b GütbefG):

Die Bedeutung des Haftungsausschlusses zugunsten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger (§ 24a Abs. 3a letzter Satz) ist unklar. Legistisches Vorbild ist offenbar § 31 Abs. 9 ASVG in der Fassung der Zivilverfahrens-Novelle 1986, BGBl. Nr. 71/1986, bzw. nunmehr § 30d Abs. 1 ASVG.

Die Erläuterungen lassen darauf schließen, dass wohl gemeint ist, dass datenschutzrechtlich Verantwortliche die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sein soll, während (alleine) der Bundesrechenzentrum GmbH die Rolle des Auftragsverarbeiters zukommen soll (diesbezüglich war die Datenschutzrechtslage in der zitierten Vorbildbestimmung anders, demnach war der damalige Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger „Verarbeiter“).

Eine andere denkmögliche Auslegung dieses Wortlautes wäre hingegen ein Ausschluss von Amtshaftungsansprüchen gegen den Dachverband der Sozialversicherungsträger, der als „sonstige Körperschaft“ im Sinne des Art. 23 Abs. 1 B-VG bzw. wohl auch als „Träger der Sozialversicherung“ im Sinne des § 1 Abs. 1 AHG (vgl. etwa die Nennung des damaligen Hauptverbandes im Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1947; vgl. zu diesem auch *Vrba/Zechner*, Kommentar zum Amtshaftungsrecht [1983] 12) an sich passiv legitimiert wäre, wenn man die gebotene Tätigkeit des Dachverbands der „schlichten Hoheitsverwaltung“ und damit der „Vollziehung der Gesetze“ zuordnet. Zu bedenken ist, dass bei *funktioneller* Betrachtung wohl ohnehin der Bund der ersatzpflichtige Rechtsträger wäre. In diesem Sinne würde durch den vorgesehenen § 24a Abs. 3a letzter Satz bloß die von § 1 Abs. 3 AHG angeordnete Solidarhaftung des Dachverbands als jener Rechtsträger ausgeschlossen, dem das schadensverursachende Organ *organisatorisch* zugehört. Diese Solidarhaftung wurde erst 1989 durch einen Akt der einfachen Gesetzgebung eingeführt (Art. XXII Z 1 der Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. Nr. 343/1989), was auch in deren Gestaltungsspielraum lag (VfSlg. 13.476/1993). Umgekehrt erwächst aus Art. 23 B-VG kein verfassungsrechtliches Hindernis, sie wieder zu beseitigen.

Wenigstens in den Erläuterungen sollte die Bedeutung des Haftungsausschlusses eingehender erklärt werden (also für welche Nachteile wem gegenüber seitens des Dachverbands keine Haftung aufgrund welchen Rechtsverhältnisses besteht).

Zu Art. 2 (Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996):**Zu Z 4 (§ 14c Abs. 1 GelverkG):**

Zur Übergangsfrist vgl. die Anmerkungen oben zu Art. 1 Z 9.

Zu Z 6 (§ 15a GelverkG) und 9 (§ 18a Abs. 3a und 3b GelverkG):

Auf die zu Art. 1 Z 13 und 15 erstatteten Anmerkungen wird sinngemäß verwiesen.

Dass dem § 15a GelverkG – anders als § 24 GütbefG – die Überschrift „Vorläufige Sicherheit“ voransteht, ändert am ho. angemerkten Anpassungsbedarf nichts. Denn (Paragraphen-)Überschriften kommt keine normative Kraft zu, sie dienen allenfalls als Auslegungsbehelf (vgl. VfSlg. 3013/1956; VfGH 24.6.2021, V 91/2021 ua., Rz. 39; 2.10.2024, G 60/2024, V 38/2024, Rz. 73).

Zu Art. 3 (Änderung des Kraftfahrliniengesetzes):**Zu Z 1 (§ 4a Abs. 1 KfIG) und 2 (§ 4a Abs. 3 KfIG):**

Im vorgesehenen § 4a Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 Z 5 wird auf „schwerwiegende[] Verstöße gemäß § 9 Abs. 2“ Bezug genommen. Im zitierten § 9 Abs. 2 findet sich eine demonstrative Aufzählung von für den Wegfall der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Personenkraftverkehrsunternehmers oder des Verkehrsleiters rechtserheblichen Umständen. Z 1 nennt strafgerichtliche Verurteilungen oberhalb einer Bagatellschwelle, Z 2 nennt den rechtskräftigen Entzug der Berufszugangsberechtigung (und damit genau genommen keinen „Verstoß“), während Z 3 auf andere Rechtsverstöße abstellt, die ihrerseits wiederum „schwerwiegend“ sein müssen.

§ 4a Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 Z 5 wäre aus Bestimmtheitserwägungen dahingehend zu präzisieren, ob es nur auf die in § 9 Abs. 2 Z 3 genannten „schwerwiegenden Verstöße“ ankommt (im Wege der Präzisierung des Verweisungsortes durch Angabe der Ziffernbezeichnung „Z 3“) oder ob auch den in Z 1 und 2 genannten Umständen eine Bewandtnis für die Erfassung im Verkehrsunternehmensregister zukommen soll.

Zu Z 3 (§ 4a Abs. 3a, 3b und 3c KfIG):

Auf die zu Art. 1 Z 15 erstattete Anmerkung wird sinngemäß verwiesen.

Zu Z 9 (§ 44c Abs. 4 KfLG):

Im vorgesehenen § 44c Abs. 4 Z 2 findet sich eine dynamische Verweisung auf die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer. Da es sich bei der verwiesenen Rechtsvorschrift um einen Akt einer anderen Rechtsetzungsautorität (der Verordnungsgebung durch die BMK) handelt, sollte darauf nur statisch verwiesen werden. In Anbetracht des Umstandes, dass es seit Inkrafttreten der Stammfassung der verwiesenen Verordnung im Jahr 2008 erst eine Novelle gab, ist in diesem Fall auch der Vorteil dynamischer Verweisungen (Entfall des Anpassungsbedarfs in der Verweisungsnorm) überschaubar. Es wird daher folgende Neuformulierung angeregt:

„2. wiederholt gegen die Pflichten gemäß § 13a der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 531/2021, verstoßen wurde.“

Sonstige Anregungen:**§ 47 Abs. 4 KfLG:**

Abseits des Entwurfs wird auf Folgendes aufmerksam gemacht: Die vorgesehene Novelle könnte zum Anlass genommen werden, die Festlegung der Subsidiarität des Verwaltungsstrafrechts gegenüber dem gerichtlichen Strafrecht in § 47 Abs. 4 KfLG zu beseitigen („dann, wenn sie nicht gerichtlich strafbar ist,“), weil es ihrer auf Grund des § 22 Abs. 1 VStG in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, nicht mehr bedarf.

§ 47 Abs. 7 KfLG:

Auch diese Bestimmung sieht noch eine Betragsgrenze für die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes einzuhebende vorläufige Sicherheit vor. Diese weicht ebenso wie die novellierungsgegenständlichen Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes 1995 (§ 24 erster Satz) sowie des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 (§ 15a erster Satz) dahingehend von § 37a Abs. 2 VStG ab, dass nicht das Höchstausmaß der angedrohten Geldstrafe, sondern eben der spezialgesetzlich normierte Höchstbetrag maßgebend ist. Im Sinne der Kohärenz sollte daher auch der Entfall von § 47 Abs. 7 erster Satz KfLG erwogen werden, wobei die Anmerkungen zur Vertreterrolle des Lenkers (zweiter Satz) auch hier gelten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu den Erläuterungen zu Art. 1 Z 13 (§ 24 GütbefG) und Art. 2 Z 6 (§ 15a GelverkG) wird Folgendes festgehalten: Die Begründung für die vorgesehenen Änderungen ist insoweit irreführend, als kein (verfassungsrechtliches) Gebot besteht, den jeweils ersten Satz dieser Bestimmungen „zu streichen“, wie in den Bemerkungen insinuiert wird. § 37a Abs. 1 vorletzter Satz VStG lässt „[b]esondere Ermächtigungen in den Verwaltungsvorschriften ... unberührt“, erklärt sich also selbst für subsidiär gegenüber dem Materienrecht. Daher ist in § 24 erster Satz GütbefG und § 15a erster Satz GelverkG auch keine im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG rechtfertigungsbedürftige Abweichung von allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts zu erblicken (vgl. zur Subsidiaritätsklausel des § 37a Abs. 1 vorletzter Satz VStG *Mannlicher/Quell*, *Verwaltungsverfahren VI/2*⁸ [1990] § 37a VStG Rz. 7; *Thienel/Zeleny*, *Verwaltungsverfahren*²¹ [2021] § 37a VStG Rz. 8, die jeweils auf ähnlich formulierte Bestimmungen in den Verwaltungsvorschriften Bezug nehmen). Die genannten Erläuterungen sollten daher umformuliert werden. Es böte sich etwa eine Begründung dahingehend an, dass mit § 37a Abs. 2 VStG in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, der die Geldstrafdrohung als Limit für die vorläufige Sicherheit vorsieht, das Auslangen gefunden werden kann und es keiner *lex specialis* (mehr) bedarf.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Legistische Fragen:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979,²
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Veraltete Ressortbezeichnungen:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 BMG). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#),⁵ betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Dieser Anpassungsbedarf besteht für einige vom Entwurf unberührte Gliederungseinheiten in Richtung der Ministerialbezeichnungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 und 9 BMG. Art. 1 des Entwurfs könnte konkret um folgende Novellierungsanordnungen ergänzt werden:

X. In § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 3 bis 5, § 8 Abs. 2 und 5, § 19 Abs. 5, § 19b Abs. 3, § 20 Abs. 4, § 21 sowie § 24a Abs. 1 wird der Ausdruck „für Verkehr, Innovation und Technologie“ jeweils durch den Ausdruck „für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ ersetzt.

X. In § 14 Abs. 1 sowie § 27 werden der Ausdruck „für Verkehr, Innovation und Technologie“ jeweils durch den Ausdruck „für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ und der Ausdruck „für Wirtschaft und Arbeit“ jeweils durch den Ausdruck „für Arbeit und Wirtschaft“ ersetzt.

Art. 3 des Entwurfs könnte um folgende Novellierungsanordnung ergänzt werden:

X. In Anlage 1 wird der Ausdruck „für Verkehr, Innovation und Technologie“ jeweils durch den Ausdruck „für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ ersetzt.

Diese Anregung gilt sinngemäß für den Fall, dass im Zuge der anlässlich der Regierungsbildung bevorstehenden Bundesministeriengesetz-Novelle neue Ministerialbezeichnungen vergeben werden.

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Geschlechtergerechte Formulierungen:

Mit Blick auf Formulierungen wie „die Bundesministerin/der Bundesminister“ (im Einzelnen Art. 1 Z 8 und 11 sowie Art. 2 Z 3 des Entwurfs) wird angeregt, diese zu vermeiden und die verschiedenen Geschlechter natürlicher Personen durch Konjunktionen anstatt durch Schrägstriche abzubilden („die Bundesministerin bzw. der Bundesminister“). Überwiegend wird der Entwurf dieser Anregung bereits gerecht, sodass ihr schon im Interesse der Einheitlichkeit entsprochen werden sollte. Im Plural erscheint die Konjunktion „und“ passend (§ 4a Abs. 1 KfLG [Art. 3 Z 1 des Entwurfs]: „Verkehrsleiterinnen und Verkehrsleiter“).

Geschützte Leerzeichen:

Es wird der flächendeckende Einsatz geschützter Leerzeichen nach Maßgabe von Punkt III.2.1.3 der Layout-Richtlinien empfohlen. Dies könnte im Legistik-Add-In der Einfachheit halber mit folgender Funktion bewerkstelligt werden: Legistik ▼ → Extras → Alle Korrekturen durchführen.

Zum Titel und zu den Artikelüberschriften:

Es ist weder notwendig noch üblich, im Titel eines Sammelgesetzes (Artikelgesetzes) und in den Überschriften der einzelnen Artikel die amtlichen Abkürzungen der novellierungsgegenständlichen Stammvorschriften anzuführen (vgl. in diesem Sinne die letzte Sammelnovelle BGBl. I Nr. 18/2022). Sofern ein Bedürfnis nach deren Nennung als vorhanden erachtet wird, sind hierfür die Einleitungssätze der passende Ort.

Zu Art. 1 (Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende einschlägige Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 BMG gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März

2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#),⁶ betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). In diesem Sinne wäre die Bundesministeriengesetz-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 98/2022, zusätzlich anzuführen, mit der das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft geschaffen wurde:

Das Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2022 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 98/2022, wird wie folgt geändert:

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3 GütbefG):

Grundsätzlich ist der Neuerlassung von Gliederungseinheiten gegenüber feinzieselligen Novellierungen der Vorzug zu geben (vgl. LRL 122 und 127). In casu wird mit diesem Vorgehen jedoch der Eindruck einer umfangreichen Novellierung erweckt. Stattdessen wird daher folgende Vorgangsweise angeregt:

X. In § 3 Abs. 3 wird nach dem Wort „Konzessionsinhaber“ jeweils der Ausdruck „bzw. Unternehmer gemäß § 7 Abs. 1“ eingefügt:

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 4 GütbefG):

Es soll lediglich eine Ergänzung des Einleitungsteils erfolgen. Wiederum könnte daher mit folgender Novellierungsanordnung das Auslangen gefunden werden:

X. Im Einleitungsteil des § 6 Abs. 4 wird nach dem Wort „Dokumente“ die Wortfolge „in elektronischer oder Papierform“ eingefügt.

Sofern hingegen der Weg der völligen Neuerlassung des Abs. 4 beibehalten wird, sollte der Strichpunkt am Ende der Z 1 entsprechend dem Grundsatz der Monosyndetie durch einen Beistrich sowie die Konjunktion „oder“ ersetzt werden (ausschließendes „oder“ [LRL 25]). Diesfalls sollte auch nach dem Wort „hervorgehen“ ein Beistrich eingefügt werden.

Zu Z 5 (§ 7a Abs. 2 GütbefG):

Die Novellierungsanordnung sollte bereits an ihrem Beginn die gegenständliche Gliederungseinheit angeben:

X. In § 7a Abs. 2 wird die Wortfolge „fünf Jahren“ durch die Wortfolge „zehn Jahren“ ersetzt.

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 6 (§ 19 Abs. 1 Z 1 und § 19a Abs. 1 GütbefG):

Die Novellierungsanordnung hätte klarer zu lauten:

X. In § 19 Abs. 1 Z 1 und § 19a Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 1 Abs. 1“ jeweils durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 4 GütbefG):

Die Novellierungsanordnung sollte bereits an ihrem Beginn die gegenständliche Gliederungseinheit angeben:

X. In § 19 Abs. 4 wird der Ausdruck „Richtlinie 2003/59/EG“ jeweils durch den Ausdruck „Richtlinie (EU) 2022/2561“ ersetzt.

Zu Z 8 (§ 19a Abs. 3 GütbefG):

Anstatt Abs. 3 zur Gänze neu zu erlassen, könnten folgende beiden Einzelanordnungen getroffen werden:

X. Im Einleitungsteil des § 19a Abs. 3 wird der Ausdruck „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch den Ausdruck „Bundesministerin bzw. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ ersetzt.

X. In § 19a Abs. 3 Z 10 wird der Ausdruck „Richtlinie 2003/59/EG“ durch den Ausdruck „Richtlinie (EU) 2022/2561“ ersetzt.

Zu Z 9 (§ 19b Abs. 1 GütbefG):

Da lediglich Abs. 1, nicht aber § 19b zur Gänze neu erlassen werden soll und die Paragraphenbezeichnung nicht Teil des Abs. 1 ist, sollte es einleitend statt „§ 19b. (1)“ allein „(1)“ heißen.

Weiters wird angeregt, dem konditionalen Einschub „wenn die Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist“ zwecks Eingrenzung Beistriche voran- und nachzustellen.

Zu Z 10 (§ 19d Abs. 4 und 5 GütbefG):

Abs. 4:

Es wird angeregt, vor dem Wort „Prüfung“ die Präposition „zur“ einzufügen.

Da der verwiesene Abs. 3 bloß in drei Ziffern untergliedert ist, sollte das Zitat „Z 1 bis 3“ mangels informativen Mehrwerts entfallen. Sofern die Behörde jedoch nicht auf alle im

Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfassten Daten zugreifen dürfen soll, wäre die Binnenverweisung zu präzisieren.

Abs. 5:

Der Absatzschlussteil wäre mit der Formatvorlage „58_Schlussteil_e0_Abs“ zu versehen.

Der Beistrich nach den Wort „Gemeinden“ kann entfallen. Das folgende Bindewort „und“ könnte durch „sowie“ ersetzt werden.

Zu Z 11 (§ 20 Abs. 1 und 2 GütbefG):

Abs. 1:

Anstelle von „§ 20. (1)“ hätte es bloß „(1)“ zu lauten.

Es könnte, anstatt Abs. 1 völlig neu zu erlassen, auch folgende Novellierungstechnik (isoliert für Abs. 1) gewählt werden:

X. In § 20 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „(§ 2 Abs. 2 Z 1)“.

Abs. 2:

Auch in Hinblick auf Abs. 2 wäre dessen völlige Neuerlassung nur dann naheliegend, wenn neben dem alleine intendierten Entfall des Klammerausdrucks „(§ 2 Abs. 2 Z 1)“ zusätzlich die ho. Anregung zu geschlechtergerechten Formulierungen aufgegriffen würde. Ansonsten könnte es lauten:

X. In § 20 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „(§ 2 Abs. 2 Z 2)“.

Zu Z 12 (§ 20 Abs. 5 Z 9 GütbefG):

Einleitungsteil:

Zwischen dem einleitenden Anführungszeichen und der Ziffernbezeichnung „9.“ findet sich ein überflüssiges Leerzeichen.

Ferner könnte die Konjunktion „und“ vor dem Ausdruck „gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) 1072/2009“ durch die Konjunktion „sowie“ ersetzt werden (zwecks

besserer Abgrenzung der Hierarchieebene Verordnung von den Ebenen Absatz und Kleinbuchstaben).

lit. b, d und e:

Nach dem Wort „nutzen“ sollte jeweils ein Beistrich eingefügt werden.

Monatsangaben sind nach dem Muster „31. Jänner“ bzw. „31. Dezember“ auszuschreiben (LRL 143).

Zu Z 13 (§ 24 GütbefG):

Eigentlich wäre nur der Entfall des ersten Satzes anzuordnen und dessen Außerkrafttreten zusätzlich im vorgesehenen § 28 Abs. 8 zu normieren (vgl. aber die obige Anregung, auch den zweiten Satz klarstellend zu novellieren, bei Entsprechung wäre die vorgesehene Novellierungsanordnung wieder zutreffend).

Zu Z 14 (§ 24a Abs. 3 Z 7, 8 und 9 GütbefG):

Novellierungstechnik:

Die Novellierungsanordnung „wird angefügt“ bringt zum Ausdruck, dass eine Gliederungseinheit neu erlassen wird. Die angefügte Gliederungseinheit wird zu einem Teil – und zwar dem letzten – jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. So kann zB einem bisher aus achtzehn Paragraphen bestehenden Gesetz ein § 19, einem bisher drei Absätze umfassenden Paragraphen ein Abs. 4 oder einem – aus einem oder mehreren Sätzen bestehenden – Absatz ein weiterer Satz angefügt werden. Hingegen kann ein Paragraph keinem anderen Paragraphen, ein Absatz keinem anderen Absatz und ein Satz keinem anderen Satz angefügt werden. Demgemäß kann keine Anfügung „an ... Z 6“ vorgesehen werden.

Zudem wäre der Punkt am Ende der Z 6 durch ein Semikolon zu ersetzen, weil diese Gliederungseinheit nicht mehr den Abschluss einer Aufzählung darstellen soll, sodass es zu lauten hätte:

X. In § 24a Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Strichpunkt ersetzt, folgende Z 7, 8 und 9 werden angefügt:

Diesbezüglich darf auch auf die zutreffende Vorgehensweise in Art. 2 Z 8 des Entwurfs verwiesen werden.

Z 9:

Amtliche (Kurz-)Titel von Gesetzen sind mit dem bestimmten Artikel zu zitieren (LRL 136). Überdies wäre bei diesem Erstzitat die Fundstelle der Stammfassung anzugeben. Dass auf das Kraftfahrgesetz 1967 in dessen jeweils geltender Fassung verwiesen werden soll, ergibt sich schon aus der Dynamisierungsklausel des § 25 Abs. 1 GütbefG (vgl. zu alldem LRL 131). Es hätte daher „§ 103c des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967.“ zu lauten.

Zu Z 15 (§ 24a Abs. 3a und 3b GütbefG):

Das verwiesene Bundesgesetz lautet mit seinem Kurztitel vollständig „Bundesstatistikgesetz 2000“. Eingedenk dieses Umstands sowie vor dem Hintergrund von LRL 136 hätte es daher jeweils „(§ 25 Abs. 1 Z 7 des Bundesstatistikgesetzes 2000)“ zu lauten. Das Erstzitat des verwiesenen Bundesgesetzes in Abs. 3a zweiter Satz hätte insgesamt „(§ 25 Abs. 1 Z 7 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999)“ zu lauten (LRL 131). Es sei aber dahingestellt, ob dem Begriff der „Kennziffern im Unternehmensregister“ wirklich jedes Mal ein Normzitat nachgestellt werden muss.

Zu Z 16 (§ 25 Abs. 3 GütbefG):

Die Fundstelle der Kundmachung der Stammfassung der Richtlinie (EU) 2022/2561 wäre vollständig mit „ABl. Nr. L 330 vom 23.12.2022,“ anzugeben (Rz. 54 des EU-Addendums).

Zu Z 17 (§ 26 Abs. 11 und 12 GütbefG):

Novellierungsanordnung:

Im Sinne der legislatischen Praxis sowie der Einheitlichkeit des Entwurfs hätte es „X. Dem § 26 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:“ zu lauten (vgl. LRL 70).

Abs. 11 und 12:

Für die Bezeichnung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzesbeschluss sollte einheitlich der Platzhalter „BGBI. I Nr. xxx/2025“ verwendet werden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt III.2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Ebenso sollte nach der Wortfolge „in der Fassung“ jeweils der Ausdruck „des Bundesgesetzes“ eingefügt werden.

Zu Z 19 (§ 28 Abs. 8 GütbefG):

Wiederum hätte es in der Novellierungsanordnung „Dem“ statt „An“ zu lauten.

Im Absatztext sollte der einleitende bestimmte Artikel „Die“ ersatzlos entfallen, weil auf ihn keine Aufzählung mehrerer Gliederungseinheiten derselben Ebene („§§“) folgt.

Da die Paragraphenüberschrift anerkanntermaßen kein Bestandteil der Gliederungseinheit Paragraph ist, wäre auch das Inkrafttreten der Überschrift des § 6b eigens anzuordnen (also „§ 6b samt Überschrift“).

Es findet sich keine Anordnung des Inkrafttretens von § 7 Abs. 1a (Novellierungsanordnung Z 4). Eine solche Anordnung wäre zwar dank der Zweifelsregel des Art. 49 Abs. 1 B-VG bzw. § 11 Abs. 1 BGBIG (Ablauf des Tages der Kundmachung) nicht erforderlich, im Interesse der Vollständigkeit, Rechtsklarheit und der Rechtsdokumentation aber wünschenswert.

Da auch § 24a Abs. 3 Z 6 novellierungsgegenständlich sein wird müssen (vgl. die Anmerkung zu Z 14), wäre auch diese Subgliederungseinheit in der vorgesehenen Inkrafttretensregelung zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die rückwirkende Inkraftsetzung des § 26 Abs. 11 wäre anstelle der Fundstelle der letzten Novelle des Güterbeförderungsgesetzes 1995, BGBl. I Nr. 18/2022, ein konkretes Inkrafttretensdatum anzuführen (vgl. LRL 48). Unpräjudiziell der Beurteilung durch das do. Bundesministerium ist damit wohl der 18. März 2022 gemeint.

Zu Art. 2 (Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996):**Zu Z 2 (§ 14a Abs. 4 GelverkG):**

Präziser hätte es in der Novellierungsanordnung „In § 14a Abs. 4 Z 2“ zu lauten.

Vor dem Wort „durch“ fehlt ein Leerzeichen.

Zu Z 3 (§ 14b Abs. 3 GelverkG):

Auch hier könnten an die Stelle einer weitreichenden zwei präzisere Novellierungsanordnungen treten:

X. Im Einleitungsteil des § 14b Abs. 3 wird der Ausdruck „Der Bundesminister“ durch den Ausdruck „Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister“ ersetzt.

X. In § 14b Abs. 3 Z 10 wird der Ausdruck „Richtlinie 2003/59/EG“ durch den Ausdruck „Richtlinie (EU) 2022/2561“ ersetzt.

Zu Z 4 (§ 14c Abs. 1 GelverkG):

Statt „§ 14c. (1)“ hätte es nur „(1)“ zu lauten.

Zu Z 5 (§ 14e Abs. 4 und 5 GelverkG):

Abs. 4:

Es wird angeregt, vor dem Wort „Prüfung“ die Präposition „zur“ einzufügen.

Da der verwiesene Abs. 3 bloß aus zwei Ziffern besteht, sollte das Zitat „Z 1 bis 2“ wegen Entbehrlichkeit entfallen. Sofern die Behörde jedoch nicht auf alle im Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfassten Daten zugreifen dürfen soll, wäre die Binnenverweisung zu präzisieren.

Abs. 5:

Der Absatzschlussteil wäre mit der Formatvorlage „58_Schlussteil_e0_Abs“ zu versehen.

Zu Z 6 (§ 15a GelverkG):

Eigentlich wäre nur der Entfall des ersten Satzes anzuordnen und dessen Außerkrafttreten zusätzlich im vorgesehenen § 21 Abs. 11 zu normieren (vgl. aber die obige Anregung, auch

den zweiten Satz klarstellend zu novellieren, bei Entsprechung wäre die vorgesehene Novellierungsanordnung wieder zutreffend).

Zu Z 7 (§ 18 Abs. 4 GelverkG) und 11 (§ 22 Z 2 GelverkG):

Das Zitat der Kundmachung hätte gänzlich vollständig jeweils „ABl. Nr. L 330 vom 23.12.2022 S. 46“ zu lauten.

Zu Z 8 (§ 18a Abs. 3 Z 6 bis 9 GelverkG):

In Z 9 hätte es am Ende „§ 103c des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBI. Nr. 267/1967.“ zu lauten.

Zu Z 9 (§ 18a Abs. 3a und 3b GelverkG):

Der Klammerausdruck in Abs. 3a zweiter Satz hätte „(§ 25 Abs. 1 Z 7 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBI. I Nr. 163/1999)“ zu lauten, im Folgenden jeweils „(§ 25 Abs. 1 Z 7 des Bundesstatistikgesetzes 2000)“. Es sei aber dahingestellt, ob dem Begriff der „Kennziffern im Unternehmensregister“ wirklich jedes Mal ein Normzitat nachgestellt werden muss.

Zu Z 10 (§ 21 Abs. 11 GelverkG):

Wiederum hätte es in der Novellierungsanordnung „Dem“ statt „An“ zu lauten.

Vollständig wäre in der Inkrafttretensregelung „§ 10a samt Überschrift“ zu nennen.

Zu Art. 3 (Änderung des Kraftfahrliniengesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Bundesministeriengesetz-Novellen sind nur dann anzuführen, wenn sie *im Nachgang* zur letzten Novelle des novellierungsgegenständlichen Bundesgesetzes ergangen waren. Dies trifft auf die Bundesministeriengesetz-Novelle 2022, die der letzten Novelle des Kraftfahrliniengesetzes *vorangegangen* war (BGBI. I Nr. 203/2023), im Unterschied zum Güterbeförderungsgesetz 1995 gerade nicht zu. Die Wortfolge „und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2022, BGBI. I Nr. 98/2022“ hätte folglich zu entfallen.

Zu Z 1 (§ 4a Abs. 1 KfIG):

Im ersten Satz hätte es „Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009“ zu lauten (Rz. 51 des EU-Addendums iVm. LRL 136).

Zu Z 2 (§ 4a Abs. 3 KfIG) und 3 (§ 4a Abs. 3a, 3b und 3c KfIG):*Novellierungstechnik:*

Die vorgesehenen Neuerungen (Neuerlassung eines Absatzes und unmittelbar anschließende Einfügung dreier neuer Absätze) lassen sich auch mit nur einer Novellierungsanordnung zusammenfassen:

X. § 4a Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3, 3a, 3b und 3c ersetzt:

Abs. 3:

Im Einleitungsteil hätte es „Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009“ zu lauten.

In Z 9 hätte es „§ 103c des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967.“ zu lauten (Erstzitat, wobei hier auch die amtliche Abkürzung angeführt werden sollte, welche in späteren Passagen des konsolidierten Gesetzestexts verwendet wird).

Abs. 3a bis 3c:

In den Klammerausdrücken hätte es wiederum jeweils „des Bundesstatistikgesetzes 2000“ zu lauten, wobei im Erstzitat in Abs. 3a zusätzlich die Fundstelle der Stammfassung anzugeben wäre. Es sei aber dahingestellt, ob dem Begriff der „Kennziffern im Unternehmensregister“ wirklich jedes Mal ein Normzitat nachgestellt werden muss.

Zu Z 4 (§ 42 Abs. 1 Z 3 und 4 KfIG) und 5 (§ 42 Abs. 1 Z 5 KfIG):

Entsprechend der Vorgehensweise in Art. 2 Z 8 des Entwurfs ließen sich die beiden Novellierungsanordnungen vereinigen, wobei es statt „ „ “ besser „Punkt“ und statt „ „;“ besser „Strichpunkt“ lauten sollte:

X. In § 42 Abs. 1 Z 3 und 4 wird der Punkt am Ende jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt, folgende Z 5 wird angefügt:

Zu Z 6 (§ 44a Abs. 3 Z 2, § 44b Abs. 3 Z 10 sowie § 44e Abs. 4 und 5 KfIG) und 7 (§ 44c Abs. 1 KfIG):

§ 44e Abs. 4 und 5 sollte nicht Gegenstand zweier Novellierungsanordnungen sein. Die Anordnung Z 10 sollte die vorgesehenen Änderungen in § 44e Abs. 4 und 5 vielmehr abschließend festlegen und die Anordnung Z 6 sich auf § 44a Abs. 3 Z 2 sowie § 44b Abs. 3 Z 10 beschränken.

In den Novellierungsanordnungen Z 6 und 7 sollte es der Vollständigkeit halber „wird der Ausdruck „[...]“ durch den Ausdruck „[...]“ ersetzt“ lauten.

Zu Z 9 (§ 44c Abs. 4 KfIG):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten wie folgt:

X. Dem § 44c wird folgender Abs. 4 angefügt:

Zu Z 10 (§ 44e Abs. 4 und 5 KfIG):

Um die Novellierung der Bestimmung durch zwei Anordnungen zu vermeiden (vgl. die Anmerkung oben zu Z 6), hätte es folgendermaßen zu lauten:

X. In § 44e Abs. 4 und 5 wird der Ausdruck „Artikel 10a der Richtlinie 2003/59/EG“ jeweils durch den Ausdruck „Art. 11 der Richtlinie (EU) 2022/2561“ ersetzt.

Zu Z 11 (§ 49 Abs. 5 KfIG):

Bei Angabe der Fundstelle der Kundmachung hätte es „ABl. Nr. L 330“ zu lauten.

Zu Z 12 (§ 49a Z 2 KfIG):

Der Beistrich im Anschluss an die Angabe des Datums der Kundmachung im Amtsblatt der Europäischen Union hätte zu entfallen. Im Ausdruck „S.46“ fehlt ein (geschütztes) Leerzeichen.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Jenen Passagen, die sich nicht auf die Kompetenzgrundlage beziehen, sollte die linksbündige Überschrift „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:“ vorangestellt werden.

Kompetenzgrundlage:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist darüber hinaus – unter der linksbündigen Überschrift „Kompetenzgrundlage:“ – anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))⁷. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)):

Im Entwurf beschränken sich kompetenzrechtliche Ausführungen bisher auf das Kraftfahrliniengesetz, welches auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) gestützt wird. Für vergangene Novellen des Güterbeförderungsgesetzes 1995 ebenso wie des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 wurde der genannte Kompetenztatbestand ebenfalls in Anspruch genommen (vgl. auch VfSlg. 17.207/2004 und 19.051/2010), sodass es lauten sollte:

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

Sofern § 24 Abs. 3a letzter Satz GütbefG, § 18a Abs. 3a letzter Satz GelverkG sowie § 4a Abs. 3b letzter Satz KfIG als „Sonderamtshaftungsrecht“ zu deuten sein sollten (vgl. die inhaltlichen Anmerkungen zu Art. 1 Z 15 oben unter Punkt II.), wäre zusätzlich auch Art. 23 Abs. 4 B-VG als Kompetenzgrundlage anzuführen (vgl. VfSlg. 8202/1977).

⁷ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Die Zitierung der CELEX-Nummer betreffend die Verordnung (EU) 2020/1055 wäre noch anzupassen (32020R1055).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben *einheitlich* dem Muster „Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Es fehlen insbesondere häufig die abschließenden Doppelpunkte.

Generell sollten die Überschriften mit Blick auf die in dieser Stellungnahme erstatteten Anregungen einer Revision unterzogen werden: Dementsprechend sollte es vollständig zB (Art. 1) „Zu Z 14 (§ 24a Abs. 3 Z 6 bis 9):“ lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Divergenzen zwischen dem „Novellenentwurf“ und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wurden festgestellt:

- § 20 Abs. 1 GütbefG: „Konzessionen für den innerstaatlichen Güterverkehr erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde. .“
In der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ ist am Satzende ein doppelter Punkt ersichtlich, im Novellenentwurf jedoch nur einer.
- § 18 Abs. 4 GelverkG: „Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie (EU) 2022/2561 [...] vom 23.12.2022 S. 46, anzuwenden. .“
In der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ ist am Satzende ein doppelter Punkt ersichtlich, im Novellenentwurf jedoch nur einer.
- § 4a Abs. 3 Z 6 KfllG: „[...] die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten...“
Im Novellenentwurf ist der Bindestrich passend, weil das Wort am Zeilenende getrennt wird. In der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ jedoch ist die Worttrennung enthalten, obwohl es keinen Grund dafür gibt, weil das Wort nicht am Zeilenende steht.
- § 44c Abs. 2 KfllG: „Die Weiterbildung darf nur [...] Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. [...] Verordnung des Bundesministers

für Klimaschutz, Umwelt..." / „Die Weiterbildung darf nur [...] Ermächtigung des Landeshauptmannes **bzw. der Landeshauptfrau** durchgeführt werden. [...] Verordnung des Bundesministers **bzw. der Bundesministerin** für Klimaschutz, Umwelt..."

In der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ werden die fett markierten Stellen im Text ergänzt.

- § 49 Abs. 5 KfLG: „[...] ABl. L 330 vom 23.12.2022 S. 46, anzuwenden.“ / „[...] ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 46, anzuwenden.“

In der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wird nach der Jahreszahl 2022 ein im Novellenentwurf fehlender Beistrich hinzugefügt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 27. Jnner 2025

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt